

## **Information**

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Ministerium des Innern.

An

Filmoberprüfstelle,

Berlin.

Betreff:

Widerruf der Zulassung des  
Bildstreifens "Frauennot -  
Frauenglück".

Beilagen:

Entscheiden,  
Zeitungsausschnitt.

Mit Schreiben v. 30. 10. ds. Js. Nr. 2546 h 57 habe ich den Antrag gestellt, die Zulassung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" in vollem Umfange zu widerrufen. Die Filmoberprüfstelle hat diesem Antrage nicht stattgegeben, sondern am 8. 11. ds. Js. lediglich verfügt, daß die beiden Geburts-Operationen (Kaiserschnitt und normale Geburt) entsprechend ihrer früheren Entscheidung vom 26. 5. ds. Js. aus dem Bildstreifen zu entfernen sind. Die Filmprüfstelle Berlin hat am 15. 11. d. J. den gedänderten Bildstreifen neuerdings mit der Prüfnummer 27442 zugelassen. In dieser Form sollte er ab 2. Dez. 1930 im Variete und Lichtspieltheater Deutsches Theater "in München" vorgeführt werden. Ge-

gen diese Vorführung machte sich bei einem großen Teil der Münchener Bevölkerung ein derartiger Widerstand gelten, daß die Polizeidirektion München in Hinblick auf die vor und in dem Theater zu befürchtenden Kundgebungen die Vorführung des Bildstreifens bis auf weiteres untersagen mußte. In Anschluß an dieses Verbot hat mich die Polizeidirektion gebeten, den Widerruf des ganzen Bildstreifens erneut zu beantragen.

Ich stelle hiermit diesen Antrag und begründe ihn wie folgt:

Der Bildstreifen "Frauennot-Frauenglück" ist geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Zum Beweise dieser Behauptung habe ich in meinem Schreiben vom 30.10. ds. Js. u. a. folgendes ausgeführt:

Über die ordnungsgefährdenden Eigenschaften des gesamten Filmwerkes wird man erst dann volle Klarheit erhalten, wenn man sich die Wirkung vergegenwärtigt, die der Bildstreifen auf jüngere Frauen und Mädchen hat, die doch einen Hauptbestandteil des Lichtspieltheater-Publikums ausmachen. Nicht eine Frau wird das Theater unter dem Eindrucke der am Schlusse des Filmes hinzugefügten kurzen Bildfolgen über Mutterglück verlassen. Jede wird unter dem nachhaltigen Eindruck

der kräftiger wirkenden Operationsszenen stehen und das Kindergebären als etwas äußerst Bedenkliches betrachten, das besser vermieden wird. In dieser Richtung wirkt auch eine nervenerregende, innerlich wenig begründete Szene aus dem Eingange des Filmes, in der der Mann einer Frau, die mit Freuden ein Kind erwartet, während der Arbeit von einem hohen Mast abstürzt. Die in die Beschriftung des Filmes gelegentlich eingeflochtenen Hinweise auf "Geburtenregelung" und "Einschränkung des Kindersegens" erhalten daher eine besonders schädliche Wirkung. Ganz unverantwortlich aber ist die Wirkung des Bildstreifens auf Frauen, die bereits schwanger sind, und gerade solche Frauen werden erfahrungsgemäß durch Titel der in Frage stehenden Art angezogen.

Eine bedenkliche Wirkung wird auch durch die Darstellung der Verletzung der Gebärmutter durch zur Abtreibung eingeführte Gegenstände hervorgerufen. Es wird damit ein leicht faßlicher Anschauungsunterricht darüber erteilt, gegen welche Teile der weiblichen Geschlechtsorgane sich ein Abtreibungsversuch zu richten hat, welches Mittel man sich dazu bedienen kann und welche Gefahren bei Abtreibungsversuchen zu vermeiden sind. Damit wird ein Anreiz denjenigen geboten, die sich mit Abtreibungsversuchen an eigenen Körper oder an fremden Personen zu betätigen geneigt sind. Bei der Häufung der Abtreibungsversuche in

Deutschland und bei dem Drucke der wirtschaftlichen und Wohnungsnot auf breite Volkskreise bedeutet dies eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Es ist hierzu nicht erforderlich, daß die Wirkung einer solchen Darstellung den normalen Durchschnittsmenschen berührt, vielmehr genügt es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 1 Abs. II Satz 2 des Lichtspielgesetzes, daß die sittlich schwachen und zu Verbrechen fähigen Elemente von diesen Wirkungen betroffen werden."

Die Filmoberprüfstelle hat diese Ausführungen in ihrem Urteil vom 8.11. ds. Js. mit folgenden drei Sätzen erledigt:

"Die Auffassung der Bayer. Regierung, daß die trickhafte Darstellung der Verletzungen der Gebärmutter durch zur Abtreibung eingeführte "Gegenstände als leicht faßlicher Anschauungsunterricht" für die Abtreibung und als "Anreiz für Abtreibungsversuche" anzusehen sei hat sich die Oberprüfstelle nicht zu eigen gemacht. Mit dem Sachwalter der durch den Widerrufs Antrag betroffenen Firma Dr. Friedmann ist sie vielmehr der Auffassung, daß der Bildstreifen mit anerkennenswerten Takt und Verständnis der Gewissenlosigkeit der heimlichen Abtreibung den sachlichen notwendigen medizinischen Eingriff gegenüberstellt und damit eine

eindringliche und ernste Warnung gegen Abtreibung und Kurpfuschertum zum Ausdruck bringt, die im Interesse der Volksaufklärung und Volksgesundheit gebilligt werden kann. In seiner sachlichen und jeder Polemik gegen die Gesetzesbestimmungen, die sich mit der Abtreibung befassen, vermeidenden Art unterscheidet sich der Filmstreifen vorteilhaft von anderen dieser Gattung, die der Oberprüfstelle zur Entscheidung vorgelegen haben."

Ich bin der Auffassung, daß die Frage der ordnungsgefährdenden Wirkung des Bildstreifens doch einer eingehenderen Untersuchung bedarf, als sie hier von der Oberprüfstelle vorgenommen worden ist. Eine solche Untersuchung ist umso mehr geboten, als neuerdings auch der Arztl. Bezirksverein München-Stadt sich im Sinne einer Bejahung dieser Frage ausgesprochen hat. Das in Abdruck anliegende, einstimmig abgegebene Gutachten stammt vom 26.11.d.J. und ist auf Grund einer Vorführung des Bildstreifens in der am 15.11.d.J. zugelassenen Form erstattet. Das Gutachten spricht sich dahin aus, daß das Volk nicht etwa durch die dargestellten Gefahren der heimlichen Abtreibung abgeschreckt, sondern vielmehr darauf hingewiesen wird, daß selbst bei den schmutzigsten Abtreibungen die Hilfe durch die Klinik zu erwarten sei und durch eine sach- und fachgemäße Behandlung die Gefahren der Abtreibung wieder wettgemacht würden.

Durch die Darstellung des operativen Teils werde zugleich die Gebärfreudigkeit der Frauen auf das schwerste gefährdet. Das Gutachten besagt ferner, daß durch die Darstellung der Vorgänge bei der Untersuchung der Schwangeren vor der natürlichen Geburt Neurasthenikerinnen aller Grade erzogen würden und daß die dargestellten Vorgänge geeignet seien, Schädigungen der Gesundheit der Zuschauer herbeizuführen, wobei neben Ohnmachtsanfällen im allgemeinen insbesondere an Schädigungen zuschauender schwangerer Frauen zu denken sei. Die Ausführungen des Gutachtens sind meines Erachtens durchaus zutreffend und müssen dazu führen, die Zulassung des Bildstreifens wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung in vollem Umfange zu widerrufen. Eine ähnliche Beurteilung erfährt der Bildstreifen in einem Artikel, den der bekannte Dr. Mayr in dem Bayer. Kurier vom 15. 11. d. J. veröffentlicht hat. Ein diesen Artikel enthaltender Zeitungsausschnitt ist in der Anlage beigelegt. In dem Artikel sind die ordnungsgefährdenden Eigenschaften des Bildstreifens eingehend dargelegt. Mit Recht ist hierbei auch auf den Begleitvortrag hingewiesen, der zu den Bildstreifen gehalten wird.

Nach § 5 des Lichtspielgesetzes umfaßt die Prüfung der Bildstreifen auch den verbindenden Text in Wort und Schrift. Hierzu gehört der in der Zulassungskarte vorgeschriebene, im Manuskript mit dem Stempel der Filmprüfstelle versehene Vortrag. Der Vortrag spricht davon, daß einerseits der Staat glaubt, das Recht des Kindes im Mutterleibe schützen zu müssen, andererseits „die Mutter“ das alleinige Verfügungsrecht über das Kind in ihrem Leibe beansprucht. Die weitaus überwiegende Mehrheit der deutschen Frauen wird ein solches Recht, das dem vorliegenden Sinne nach ihr die Berechtigung geben soll sich von ihrem Kinde in der Klinik befreien zu lassen, mit Entrüstung von sich weisen. Von einer unglaublichen Oberflächlichkeit ist ferner folgendes Urteil: „Das Gesetz wird sich in der bestehenden Form schon deshalb nicht halten lassen, da es fortwährend übertreten wird.“ Sodann führt der Vortrag Rußland als das Land an, in dem die Unterbrechung der Schwangerschaft freigegeben ist, streift jedoch nur flüchtig diejenigen Stimmen, die auf die schlechten Erfahrungen in Rußland verwiesen haben. Weiter bringt der Vortrag das moderne Schlagwort von der „wachsenden Sexualnot der Menschen“. In Wirklichkeit bedeutet dieses Schlagwort nichts anderes als den Wunsch nach ungehemmtem sexuellem Ausleben, ohne Rücksicht auf die Schranken, die jedem einzelnen durch die Interessen der Gesamtheit auferlegt sind und niemals beseitigt werden können, ohne daß die Gesamtheit, d. i. die öffentl. Ordnung, Schaden leidet. Der Vortrag enthält ferner folgende Behauptung: „Ist die Schwangere aber in einer Notlage, so wird man sie schwerlich durch solche oder ähnliche ideologische Hinweise über ihre Not hinwegtäuschen oder gar zwingen können, die unerwünschte Frucht auszutragen.“ Es bestehen begründete Zweifel, ob sich dieses Problem zur Behandlung vor der



breiten Öffentlichkeit im Kinotheater eignet. Aber selbst wenn man die Frage bejaht oder nur davon ausgeht, daß gegen diese Tendenz im Hinblick auf das Lichtspielgesetz nicht unternommen werden kann, darf das Problem nicht in einer derart unklaren und verwirrenden Weise, mit einer solchen unverantwortlichen Oberflächlichkeit und mit bloßen Schlagworten behandelt werden, wie dies in dem Vortrage geschieht. Bei der ungeheuren Zunahme der Abtreibungen seit Kriegsende kann eine Propaganda nicht für zulässig erachtet werden, die das Verantwortungsgefühl des Volkes gegenüber dem bestehenden Gesetze noch weiter herabdrückt, als dies ohnehin der Fall ist. (Urteil der Oberprüfstelle vom 15.4.1925 Nr.139). Gegenüber dieser Propaganda tritt der im Vortrage später gebrachte Hinweis auf die schädlichen Folgen der Schwangerschaftsunterbrechung ganz in den Hintergrund, zumal er nur erfolgt, um für Empfängnisverhütung und Geburtenregelung Stimmung zu machen. Der Vortrag ist demnach geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Das gleiche gilt aber auch für den Bildstreifen selbst. Auch dieser propagiert die Abtreibung. Wohl stellt er die Gefahren der heftigen Abtreibung dar; er weist aber, wie das Gutachten des Ärztl. Bezirksvereins München-Stadt mit Recht hervorhebt, zugleich darauf hin, daß selbst bei den schmutzigsten Abtreibungen die Hilfe der Klinik zur Verfügung steht und durch eine sach- und fachgemäße Behandlung die Gefahren der Abtreibung wieder wettgemacht werden. Dazu kommt, daß durch die Breite der Darstellung der klinischen Vorgänge bei der Geburt die Kinderfreudigkeit der Frauen zweifelsohne schwer beeinträchtigt wird. Es ist daher ein Irrtum zu meinen, daß der Bildstreifen das Volk von der Abtreibung abschrecke. Vielmehr übt der Bildstreifen nach meiner Überzeugung, die mit dem Urteile berufener Sachverständiger im Einklange steht,

gerade die gegenteilige Wirkung aus. Der Bildstreifen gefährdet sonach die öffentliche Ordnung. Seine Zulassung muß daher nach § 1 Abs. II des Lichtspielgesetzes in vollem Umfange widerrufen werden.

Wenn auch z. B. wegen der gemeinschädlichen Gesamtwirkung ein Vollverbot des Bildstreifens ausgesprochen werden muß, so möchte ich doch nicht verfehlen, in einzelnen noch auf die Kaiserschnitt-Operation zurückzukommen, die die Filmprüfstelle Berlin nunmehr als Trickzeichnung zugelassen hat. Die Trickzeichnung wird auf den Beschauer, der bereits durch die vorausgegangenen Szenen, insbes. die Blutübertragung und die Vorbereitungen auf die Operation, in gespannte Erregung versetzt ist, den gleichen Eindruck machen, wie die frühere Darstellung der tatsächlichen Operation. Fast unverändert wirkt insbesondere in der Trickzeichnung das langsame Auseinanderklaffen des Bauchfleisches unter dem Operationsmesser. Die von der Oberprüfstelle als berechtigt anerkannten Einwendungen gegen die Darstellung des Kaiserschnitts bestehen nach wie vor zu Recht. Der Bildstreifen ist insofern geeignet, die Gesundheit der Beschauer zu stören. Damit ist ein weiterer Grund zu einem Verbote wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegeben.

Es liegt jedoch nicht nur eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vor. Vielmehr ist der Bildstreifen auch geeignet, verrohend zu wirken. Dies gilt insbes. für die Darstellung der Abtreibung im dritten Akt (Titel 29 „Der rohe Eingriff“). Es wird gezeigt, wie die Schwangere ihre Strümpfe auszieht und sich auf das Bett legt, wie die Abtreiberin ihr die Beine auseinanderschleibt, wie die

Schwangere unter dem Eingriff in schweren Qualen das Gesicht verzerrt, die Arme verkrampft und die Faust zwischen die Zähne steckt, wie die Abtreiberin das Instrument abwischt und wie schließlich das Opfer sterbend zurückfällt. Im folgenden wird dann das verzerrte Gesicht des Opfers mehrfach wieder gezeigt und die Zahl der auf diese Weise getöteten Frauen durch eine Unzahl Kreuze veranschaulicht. Die gesamte Darstellung ist eine übermäßige Häufung verrohender Momente.

Der Bildstreifen hätte wegen seiner verrohenden Wirkung ebenso wenig zugelassen werden dürfen, wie wegen der durch ihn hervorgerufenen Gefährdung der öffentl. Ordnung (§ 1 Abs. II des Lichtspielgesetzes). Ich beantrage daher, auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes seine Zulassung in vollem Umfange zu widerrufen. Zur Sitzung bitte ich den Stellv. Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Lohff, zu laden.

gez. Dr. Stützel.